

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am Dienstag, den 23. Januar 2024 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2023
2. Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2023
3. Beschluss 01/01/2024 Vergabe: Heizungs- und Sanitärleistungen in Doberschau, Karl-Liebknecht-Straße 8
4. Beschluss 02/01/2024 Vergabe Planungsleistungen Strukturwandelprojekt Schlungwitz
5. Beschluss 03/01/2024 Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zur Wahl Gemeinderat, Kreistag sowie Europaparlament am 09.06.2024
6. Beschluss 04/01/2024 Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchluss gem. § 88 Abs. 1 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2023
7. Beschluss 05/01/2024 Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 12.01.2024 DJ,

Abnahme am: 24.01.2024 DJ.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 24.01.2024

Beschluss 01/01/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 die Vergabe der Leistungen zum Los „Heizungs- und Sanitärinstallation“ im Rahmen der Sanierung einer Mietwohnung im Objekt Doberschau, Karl-Liebknecht-Straße 8 an die Firma Kuhbach aus Doberschau über brutto 11.279,49 €.

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über einen verfügbaren Haushaltsrest in Kostenstelle 52.20.00.02, Sachkonto 4211 00.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.01.2024



Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 12.01.2024

Beschluss-Nr.: 01/01/2024

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

24.05.2022

Betreff

Vergabe: Heizungs- und Sanitärleistungen in Doberschau, Karl-Liebknecht-Straße 8

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 die Vergabe der Leistungen zum Los „Heizungs- und Sanitärinstallation“ im Rahmen der Sanierung einer Mietwohnung im Objekt Doberschau, Karl-Liebknecht-Straße 8 an die Firma Kuhbach aus Doberschau über brutto 11.279,49 €.

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über ein verfügbares Haushaltsrecht in Kostenstelle 52.20.00.02, Sachkonto 42 11 00.

Begründung

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist Eigentümerin des Mehrfamilienhauses Karl-Liebknecht-Straße 8 in Doberschau. Die Wohnungen werden durch die Gemeinde vermietet. Aktuell steht eine der Wohnungen (Eingang Mitte, EG, rechts) leer.

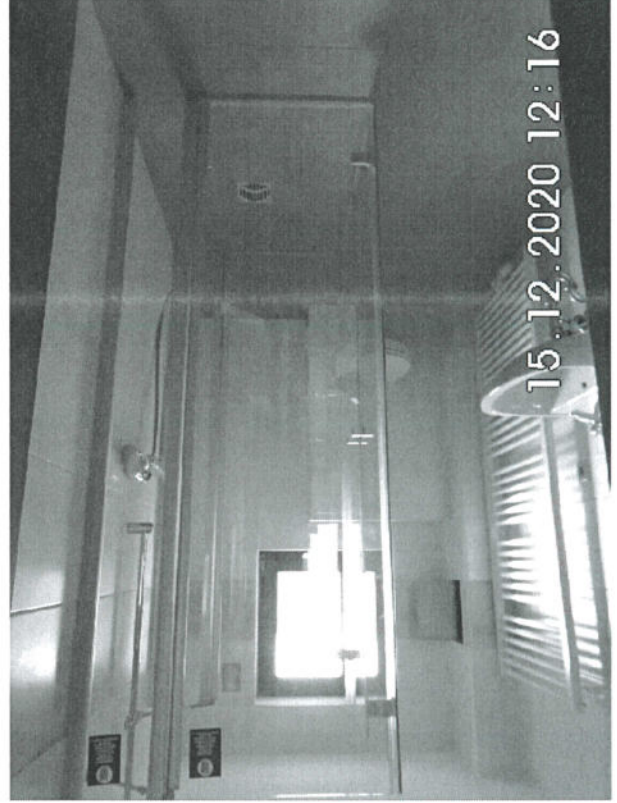
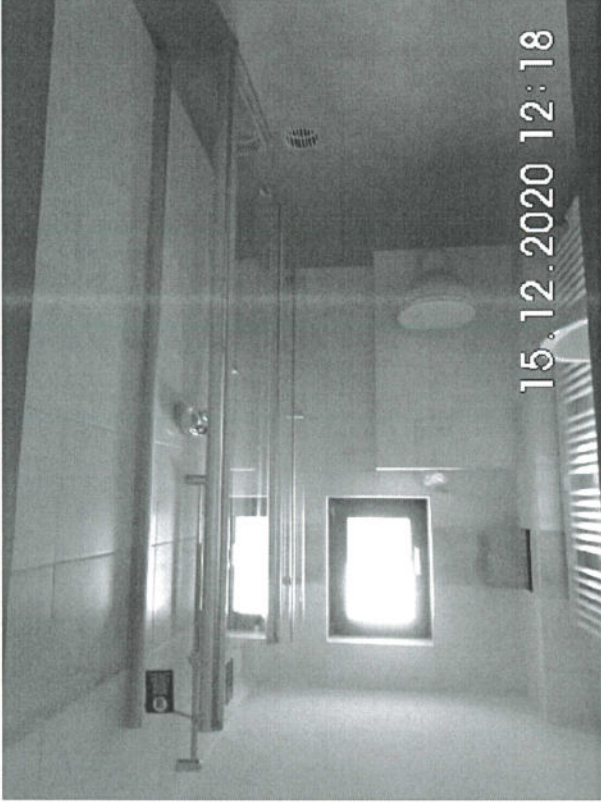
Die Mieterin der Wohnung ist im Spätherbst 2022 verstorben. Die Übergabe der Wohnung an den Vermieter erfolgte durch das Nachlassgericht in der 22. Kalenderwoche 2023. Die Wohnung befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Dies hängt mit folgenden Punkten zusammen:

- die Wohnung wurde letztmalig in den 1990er Jahren umfassend saniert (seitdem ununterbrochen durch die Mieterin bewohnt)
- die Mieterin hat keine Schönheitsreparaturen etc. vorgenommen.
- der Zustand der Wohnung lässt auf einen verwahrlosten Lebensstil der bisherigen Mieterin schlussfolgern.
- Nach Eintritt des Todes der Mieterin wurde die Wohnung durch das Gericht versiegelt und die Erbenermittlung begann. Entsprechend Auskunft des Nachlassgerichtes gibt es keine Erben. Die Wohnung fällt somit dem Vermieter zu – wie sie steht und liegt.

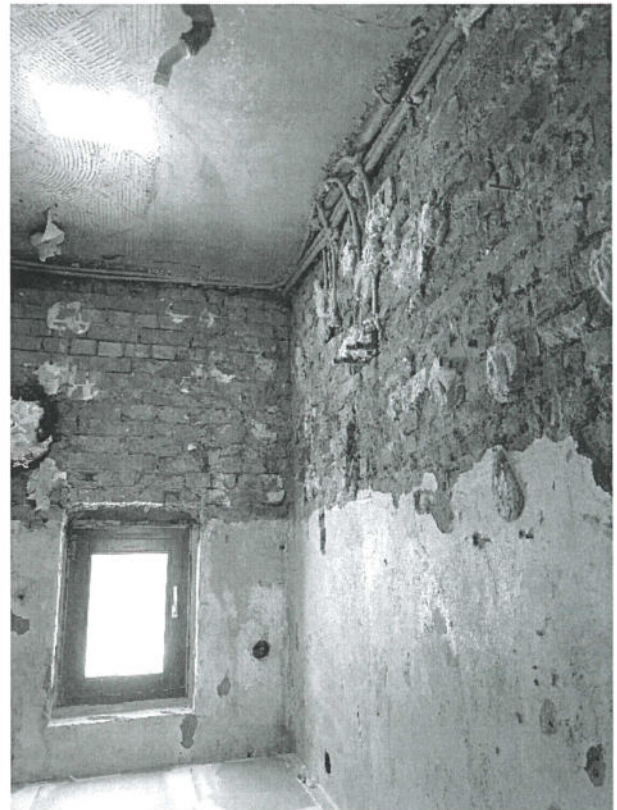
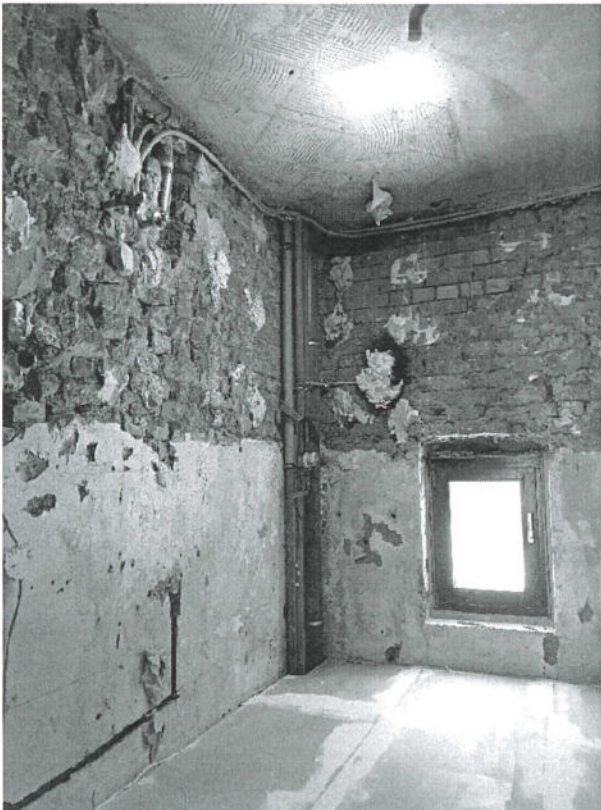
Die aufgetretenen Schäden müssen fachmännisch beseitigt werden. Im ersten Schritt erfolgte bereits im letzten Jahr kurzfristig die Beräumung der Wohnung und Haushaltsauflösung. Auch erfolgte bereits zurückliegend die Demontage alter Sanitärkeramik sowie die Entfernung von Wand- und Bodenfliesen.

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig beabsichtigt die vollumfängliche Sanierung der oben genannten Mietwohnung vor Neubelegung. Inhalt dieser Maßnahme ist auch der Umbau des ehemaligen Wannensbades in ein barrierefreies Bad.

Bilder 3 und 4 vorgesehene bauliche Situation nach Sanierung in Anlehnung einer vorangegangenen Sanierung im gleichen Objekt



Bilder 1 und 2 aktuelle bauliche Situation im Bad



Auf Basis vorangegangener Sanierungen in den etwa baugleichen Objekten Ernst-Thälmann-Straße 1 und Karl-Liebknecht-Straße 8, ist die Gemeindeverwaltung mit einer Kostengröße von 9.000 € netto bis 10.000 € netto für die notwendigen Leistungen ausgegangen. Auf Basis der o.g. Grobkostenschätzung war die Beauftragung im Rahmen einer Freihändigen Vergabe vorzunehmen. Gemäß Punkt 3.2.4 der Vergabeordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (In Kraft seit 24.05.2022 auf Basis des Beschlusses Nr. 35/05/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig) kann für die Vergabe von Leistungen nach der VOL bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € freihändig erfolgen (§ 3 Abs. 5 VOB / A i.V.m. § 4 SächsVergabeG). Hierbei soll in Anlehnung an die Vergabegrundsätze unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden, wobei der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind (Vgl. § 6 VOB/A).

Daraufhin erfolgte die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an folgende geeignete Fachunternehmen

- Fa. Kuhbach, Doberschau
- Fa. Hellner, Wilthen

Beide Firmen gaben ein Angebot zu folgendem Leistungsumfang ab:

- Rückbau und Entsorgung der Heizkörper in der gesamten Wohnung. Hierbei müssen die verbauten Wärmemengenzähler in der Wohnung verbleiben.
- Demontage der alten Wasser- und Abwasserleitungen sowie zugehöriger Armaturen.
- Neuverlegung von
 - o Heizungsrohrleitungen
 - o Wasserrohrleitungen / Trinkwasserleitung
 - o Abwasserleitungen
- Lieferung und Einbau neuer Heizkörper inkl. Zubehör (Anschlussarmaturen, Anschlusset, Thermostat, etc.) wie folgt:
 - o Badezimmer:
 - 1 Stk. Badheizkörper weiß, z.B. Abmaße 75 cm x 180 cm x 3 cm (B x H x T) oder vergleichbar
 - o Wohnzimmer / Küche / Schlafzimmer
 - Je 1 Stk. Ventilplattenheizkörper, Baulängen entsprechend Bestand und der Raumgröße angepasst.
 - Im Rahmen der Sanierung erforderliche Arbeiten an der Heizungsanlage (entlüften, etc.) waren ebenfalls in das Angebot einzubinden.
- Lieferung und Einbau folgender Sanitärkeramik / Einrichtungsgegenstände inkl. Zubehör (Mischbatterien, Geruchsverschluss, Brausebatterie, Handbrause, Montageelemente, etc.)
 - o 1 Stk. Waschtisch aus Sanitärkeramik weiß (Breite maximal 60 cm)
 - o 1 Stk. Tiefspül-WC-Becken wandhängend aus Sanitärkeramik weiß zum Einbau in Vorwand, Spülkasten vollisoliert und Fassungsvermögen bis 9 ltr.)
 - o 1 Stk. Duschabtrennung, Ausführung als Falt- / Pendeltür, „U-Kabine“ in Abmaßen 80 cm x 200 cm x 100 cm (B x H x T); Einscheibensicherheitsglas; Profilarbe silber matt; inkl. Wandstange, Handbrause, Ablaufgarnitur (ebenerdig), etc.
 - o 1 Stk. Durchlauferhitzer, vollelektronisch geregelt
- Installationsvorwand für Einbauelemente
 - Es ist vorgesehen, Fußboden und Wände (deckenhoch) zu fliesen. Fliesenlegerarbeiten inklusive hierfür erforderlicher Trockenbauarbeiten sind nicht Inhalt der abgefragten Leistungen.
- Ggf. erforderliche Aufwendungen für notwendige Kernbohrungen, Abbrucharbeiten etc. im Zusammenhang mit der Herstellung der Barrierefreiheit.

Der Preisspiegel stellt sich verkürzt auf die Titelsummen wie folgt dar:

Bieter: Fa. Kuhbach, Doberschau			Bieter: Fa. Hellner, Wilthen		
Menge	GP netto		Menge	GP netto	
1.1 Demontagen Heizung		106,04 €	Demontagen Heizung		118,59 €
1.2 Demontagen Sanitär		130,84 €	Demontagen Sanitär		143,92 €
1.3 Heizungsrohrleitungen		223,43 €	Heizungsrohrleitungen		249,97 €
1.4 Heizkörper und Zubehör		1.834,21 €	Heizkörper und Zubehör		2.017,65 €
1.5 Wasserrohrleitungen		1.276,79 €	Wasserrohrleitungen		1.404,56 €
1.6 Abwasserleitungen		716,28 €	Abwasserleitungen		787,99 €
1.7 Einrichtungsgegenstände		3.378,17 €	Einrichtungsgegenstände		3.675,98 €
1.8 Installationssysteme		463,60 €	Installationssysteme		509,96 €
1.9 Trinkwassererwärmer		542,00 €	Trinkwassererwärmer		596,20 €
1.10 Sonstige Leistungen		807,20 €	Sonstige Leistungen		887,92 €
	netto	9.478,56 €		netto	10.392,74 €
	MwSt.	1.800,93 €		MwSt.	1.974,62 €
	brutto	11.279,49 €		brutto	12.367,36 €

Rang 1 100,00%

Rang 2 109,64%

Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt über einen verfügbaren Haushaltsrecht in Kostenstelle 52.20.00.02, Sachkonto 42 11 00.

Der Gemeinderat wird gebeten der Vergabe an den Erstplatzierten zuzustimmen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis
.....

Gremium GR Mitgliederzahl 14 Sitzung am 28.7.24 TOP 3
.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich
.....

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:
.....

Anwesend 10, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag
.....

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:


.....

Datum: 24.01.2024

Beschlussantrag 02/01/2024

Der Beschlussantrag zur Vergabe der Planungsleistungen im Strukturwandelprojekt Schlungwitz wurde vertagt.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Gnaschwitz, den 24.01.2024



Bürgermeister



Schriftführerin

Datum: 24.01.2024

Beschluss 03/01/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig wählt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 folgende Bürger in den Gemeindevwahlausschuss für die am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vorsitzende:	Frau Doreen Janetz
stellvertretende Vorsitzende:	Frau Marleen Boldt
Beisitzer:	Herr Andreas Pahler Frau Petra Seiler Frau Sylvia Symmank
Stellvertreter der Beisitzer:	Herr Bernd Vogt (Stellv. für Herrn Andreas Pahler), Herr Marcus Das Gupta (Stellv. f. Frau Petra Seiler), Herr Ralph Wiedmer (Stellv. f. Frau Sylvia Symmank)

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	14
davon anwesend:	10

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.01.2024


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 11.01.2024

Beschluss-Nr.: 03101/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	23.01.2024	
----------------	------------	--

Betreff

Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Wahl Gemeinderat, Kreistag sowie Europaparlament am 09.06.2024

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig wählt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 folgende Bürger in den Gemeindevwahlausschuss für die am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vorsitzende: Frau Doreen Janetz

stellvertretende Vorsitzende: Frau Marleen Boldt

Beisitzer: Herr Andreas Pahler

Frau Petra Seiler

Frau Sylvia Symmank

Stellvertreter der Beisitzer: Herr Bernd Vogt (Stellv. für Herrn Andreas Pahler),

Herr Marcus Das Gupta (Stellv. für Frau Petra Seiler),

Herr Ralph Wiedmer (Stellv. für Frau Sylvia Symmank)

Begründung

Für die o.g. Wahlen am 09.06.2024 ist entsprechend § 9 Kommunalwahlgesetz und § 21 Kommunalwahlordnung ein Gemeindevwahlausschuss zu wählen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der o.g. Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse. Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen (§ 29 des Kommunalwahlgesetzes) oder Nachwahlen nach den Vorschriften über die Wiederholungswahl (§ 31 des Kommunalwahlgesetzes) solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Da es sich hier um Wahlen nach § 39 Abs. 7 Sächsische Gemeindeordnung handelt, werden diese grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht. Ansonsten ist die Wahl geheim mit Stimmzettel für jede einzelne Person vorzunehmen. Dies ist vor der Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses durch die Mitglieder des Gemeinderates zu klären. Als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

.....
Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Janetz

.....
D. Janetz
Unterschrift Bearbeiter

A. Fischer

.....
Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium *GR* Mitgliederzahl *14* Sitzung am *23.7.24* TOP *5*

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend *10*, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

.....
Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Blatt

Datum: 24.01.2024

Beschluss 04/01/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 für das Haushaltsjahr 2023 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.01.2024



Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 02.01.2024

Beschluss-Nr. 04 /01/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	23.01.2024	
----------------	------------	--

Betreff

Beschluss zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 für das Haushaltsjahr 2023 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Begründung

Die Gemeinde kann einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Entscheidung ob ein Gesamtabchluss erstellt werden soll, liegt beim Gemeinderat.

Bei der Erstellung eines Gesamtabchlusses sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse

- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden,
- der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält
- und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände

zu konsolidieren.

Der konsolidierte Abschluss fasst die Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen zu einem Jahresabschluss der gesamten Unternehmensgruppe zusammen.

Der sächsische Städte- und Gemeindetag hat bereits in einer Stellungnahme aus 2017 zu diesem Gesetzesentwurf schwerwiegende Bedenken gegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses deutlich gemacht. Überzeugend hat er gefordert, aufgrund des enormen Aufwands generell auf die verpflichtende Einführung zu verzichten. Die Sächsischen Kommunen könnten die Einführung einer weiteren Umsetzungsstufe der Doppik weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht verkraften. Außerdem würde die termingerechte Umsetzung die Akzeptanz der Doppik weiter gefährden. Auch der sächsische Landkreistag hat sich gegen den verpflichtenden Gesamtabchluss ausgesprochen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat diesem dringenden Anliegen der kommunalen Landesverbände entsprochen und erklärte in seinem Erlass vom 01.10.2018 (Az.: 23a-2229/11/55-2018 67646) statt der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass die Kommunen entweder Beteiligungsberichte oder einen Gesamtabchluss vorlegen. Der Landtag hat am 02. Juli 2019 mit dem Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses aufgehoben und es in ein Wahlrecht umgewandelt.

Im Jahresabschluss unserer Gemeinde sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen und Zweckverbände an denen wir beteiligt sind in Form der Eigenkapitalspiegelmethode erfasst. Weiterhin werden im Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt, um den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu informieren.

Es wird darum gebeten, dem Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zuzustimmen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


Unterschrift – erarbeitet von


Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 14 Sitzung am 23.7.24 TOP 6

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 10, einstimmig , Stimmenthaltung. , Ja , Nein , gemisch. Antw.

Abweichender Beschluss

Für die Richtigkeit: 

Datum: 24.01.2024

Beschluss 05/01/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf zu.

Zuwendender	Zuwendung
Sensens Imbissstube Naundorf	140,00€
Wolfgang Grabert Naundorf	50,00€
Gesamtsumme	190,00€

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 24.01.2024

Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 09.01.2024

Beschluss-Nr.: 05/107/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	23.01.2024	

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Senioren der Ortsteile Cossern und Naundorf zu.

Zuwendender	Betrag in €
Sensens Imbißstube Naundorf	140,00
Wolfgang Grabert Naundorf	50,00
Gesamt	190,00

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....
Unterschrift Erarbeiter

.....
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium GR Mitgliederzahl 14 Sitzung am 23.07.24 TOP 7

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend 10, einstimmig , Stimmenthaltung. , Ja , Nein , gemisch. Antw.

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Stutz